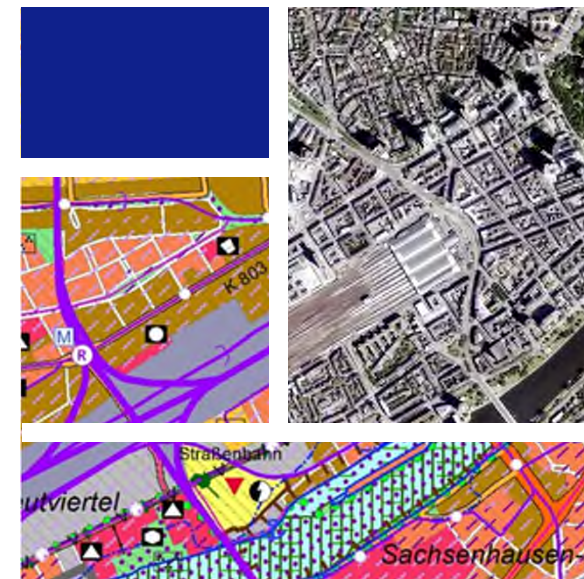


Sondersitzungen der RVS zum RPS/RegFNP-Planentwurf

Der RegFNP-Vorentwurf

Abteilung Planung
Regionalverband FrankfurtRheinMain



Die innere Abgrenzung des Regionalen Grünzugs im Verbandsgebiet

Regionale Grünzüge im Verbandsgebiet

1. Außenabgrenzung

- Vorranggebiet Regionaler Grünzug ist gemäß dem regionalplanerischen Grundsatz G5.3.1-1 festgelegt in den Strukturräumen Hochverdichteter Raum, Verdichteter Raum und in Teilräumen des Ländlichen Raumes mit Verdichtungsansätzen
- Kein Vorranggebiet Regionaler Grünzug im Dünnbesiedelten Ländlichen Raum (Grävenwiesbach, Weilrod)

2. Innenabgrenzung

- Ziel:** Den Kommunen im Hochverdichteten oder Verdichteten Raum des Ballungsraumes Frankfurt/Rhein-Main sollen **langfristige bauliche Entwicklungsperspektiven** eröffnet werden, ohne dass ein Zielabweichungsverfahren hinsichtlich des Vorranggebietes Regionaler Grünzug erforderlich wird.
- Planerischer Ansatz:** Qualitative Bewertung der Ortsränder, um die Ortsrandbereiche zu identifizieren, die
 - hohe ökologische und landschaftliche Wertigkeiten haben \Rightarrow diese Bereiche langfristig von Bebauung freihalten
 - eine geringe Dichte an Umweltkonflikten aufweisen \Rightarrow diese Bereiche können langfristig für die Siedlungsentwicklung genutzt werden

Regionale Grünzüge im Verbandsgebiet

Methodisches Vorgehen

▪ Pufferung der Ortsrandbereiche

Unter Berücksichtigung des Zentrale-Orte-Systems wurden gestaffelte Radien um die Ortslagen gelegt:

- um Oberzentren: 500 m-Puffer
- um Mittelzentren: 300 m-Puffer
- um Unter- und Kleinzentren: 150 m-Puffer

▪ Qualitative Bewertung der Ortsrandbereiche im Pufferbereich aufgrund folgender Kriterien

Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, (Auen-)Landschaftsschutzgebiete, GrünGürtel Frankfurt, Naturdenkmäler, Geschützte Landschaftsbestandteile, Kompensationsflächen, potentiell gesetzlich geschützte Biotope, Bannwald, Schutzwald, Erholungswald, regionaler Biotopverbund, Bedeutsame Landschaften, Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft

Ergebnis

- In hochwertigen Bereichen reicht das Vorranggebiet Regionaler Grünzug bis an die Ortsränder.
- In weniger bedeutsamen Bereichen tritt das Vorranggebiet Regionaler Grünzug gestaffelt zurück je nach der o.g. Einordnung der Kommune in den entsprechenden Strukturraum.

Die Herleitung des regionalen Biotopverbunds im Verbandsgebiet

Biotopverbundkonzept

Biotopverbund als Gesamtkulisse in Karte 1

Gesamtkulisse des Biotopverbundes setzt sich laut LEP (4. Änderung, 2021) zusammen aus dem landesweiten Biotopverbund bestehend aus



Vorranggebiet für Natur und Landschaft (nach HLPG)

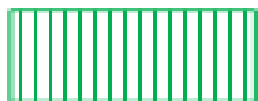
Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Auen-Landschaftsschutzgebiete



Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (nach HLPG)

Bereiche mit Feldhamstervorkommen, Brut- und Nahrungshabitate von Rotmilan und Schwarzstorch, Vogelarten der Feldflur (insbesondere Rebhuhn und Feldlerche)

ergänzt um die BauGB-Kategorie



Fläche für den regionalen Biotopverbund (nach BauGB)

Wildkatzenkerngebiet, gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG und § 25 HeNatG), naturschutzrechtliche Kompensationsflächen, wertvolle Artvorkommen gemäß Artenschutzgutachten (PGNU 2022), alle o.g. Schutzgebiete (VR) sowie weitere, wichtige Verbindungsflächen

Mit der Gesamtkulisse des Biotopverbundes wird die **planerische Grundlage** geschaffen, um die **Landschaft für die Arten wieder durchgängig** zu machen (Sicherung der Biodiversität).

Fläche für den regionalen Biotopverbund

Fläche für den regionalen Biotopverbund ist eine Kategorie nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB: Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Für die Erarbeitung verwendete **Fachgutachten** und Datengrundlagen:

- **Biotop- und Nutzungstypenkartierung** (BNTK) durch Auswertung von Color-Infrarot-Luftbildern (Büro LUP 2018-2021)
- Daten der Hessischen Lebensraum- und Biotopkartierung (HLBK) (HLNUG 2018-2020)
- **Artenschutzgutachten** (ASG) (Büro PGNU 2022)
- Daten zu Artvorkommen der Zielarten (Quellen: Natis 2020, Ornitho 2020, VSW 2020)

Fachliche Herleitung

Die Fläche für den regionalen Biotopverbund setzt sich zusammen aus

- **Habitatflächen**

Flächen, die bereits aufgrund ihrer Biotopausstattung einen geeigneten Lebensraum für die dort vorkommenden Tierarten bilden.

Flächen mit Artvorkommen der Zielarten

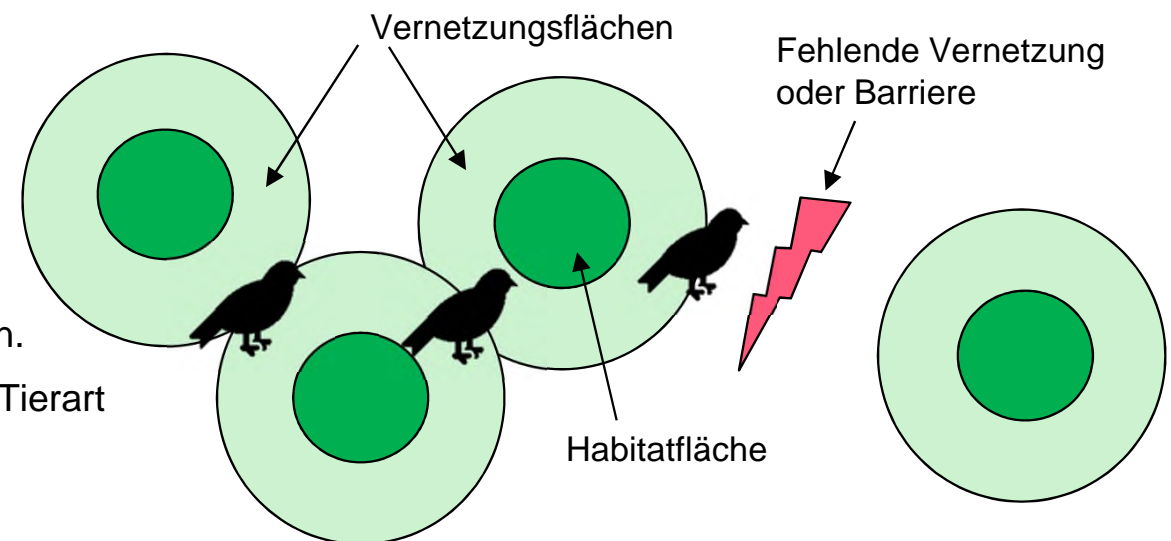
- **Verbindungsflächen**

Bereiche zwischen Habitatflächen, die Tierarten überwinden können, um von einer Habitatfläche zur Nächsten zu kommen.

Je nach Reviergröße und Aktionsradius der Tierart variiert die Breite des Vernetzungspuffers (z.B. flugfähige Arten = 500 m).



Beispiel: Steinkauz



Teilverbund des Biotopverbundes – Halboffenland (z.B. Streuobstwiesen, Heiden)

Zielarten

Steinkauz



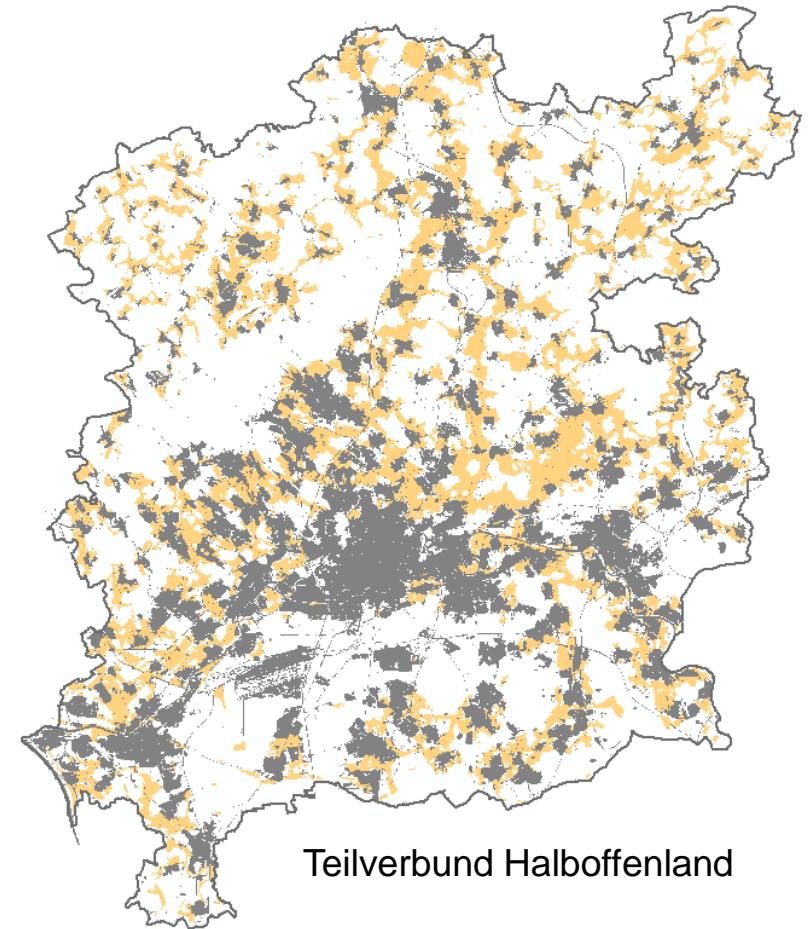
Zauneidechse



Gartenrotschwanz



Habitatflächen



Regionaler Biotopverbund

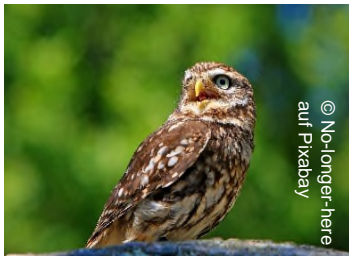
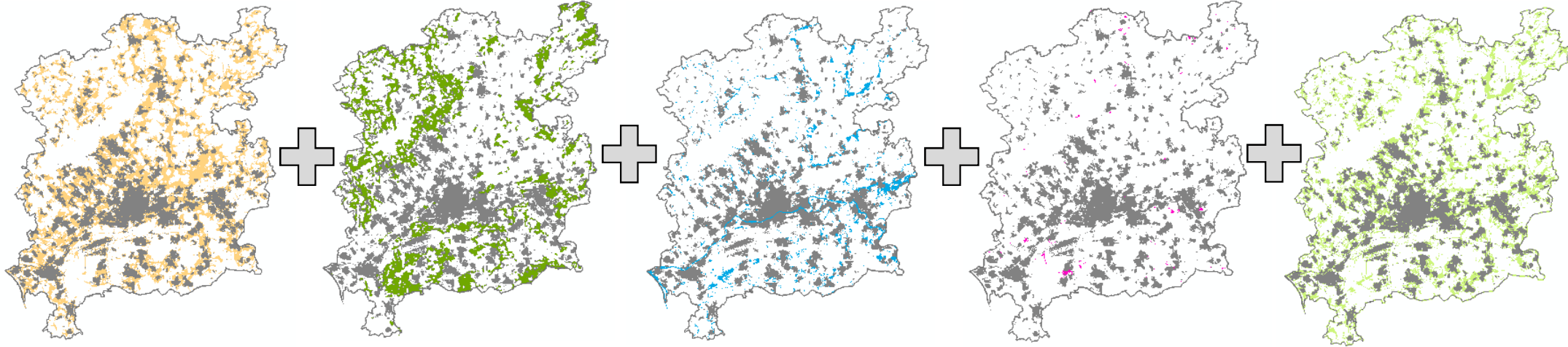
Teilverbund Halboffenland

Teilverbund Wald

Teilverbund Gewässer
und Auen

Teilverbund Offenland
trocken

Teilverbund Offenland
feucht



Steinkauz

© No-longer-here
auf Pixabay



Waldeidechse

© Bernd Wolter -
stock.adobe.com



Eisvogel

© Marco Federmann auf
Pixabay



Brauner Feuerfalter

© Tim Laussmann, Leverkusen -
stock.adobe.com



Kiebitz

© Dr. Georg Weischocke
auf Pixabay



Bestandsdefinition für den RegFNP im Verbandsgebiet

Bestand und Planung bei Bauflächen und Vorranggebieten

Seit 2003 gilt:

- Der **RegFNP** unterscheidet zwischen Bestand und Planung anhand der **tatsächlichen Flächennutzung**. Die entscheidende Frage lautet: „Ist die Verkehrserschließung zumindest im Bau?“
- Der **RPS außerhalb des RegFNP** unterscheidet nach **Planungsrecht**. Die entscheidende Frage lautet: „Existiert ein Bebauungsplan?“

Warum gibt es unterschiedliche Bestandsdefinitionen?

Die Vorgehensweise des Regionalverbandes ist den **gesetzlichen Vorgaben** geschuldet:

- Nach § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch soll „die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere **Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten** zählen können.“
- Nach § 2 Abs. 4 i.V.m. Nr. 2 a Anlage 1 BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, die eine „Bestandsaufnahme der einschlägigen **Aspekte des derzeitigen Umweltzustands**“ umfasst.
- Beide Vorgaben setzen eine Auseinandersetzung mit der **tatsächlichen Bodennutzung** voraus. Beide Belange sind **in der Abwägung zu berücksichtigen**. Würde der Regionalverband sich der Bestandsdefinition des RP anschließen, würden hierdurch **Genehmigungsfähigkeit** und **Rechtssicherheit des RegFNP** ernsthaft gefährdet.